

Erben – Testament

21. März 2024

VHS Selm

Vererben – Testament

Georg Grotefels

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dortmund

Vererben – Testament

- Teil 1:
- erbrechtliche Grundlagen

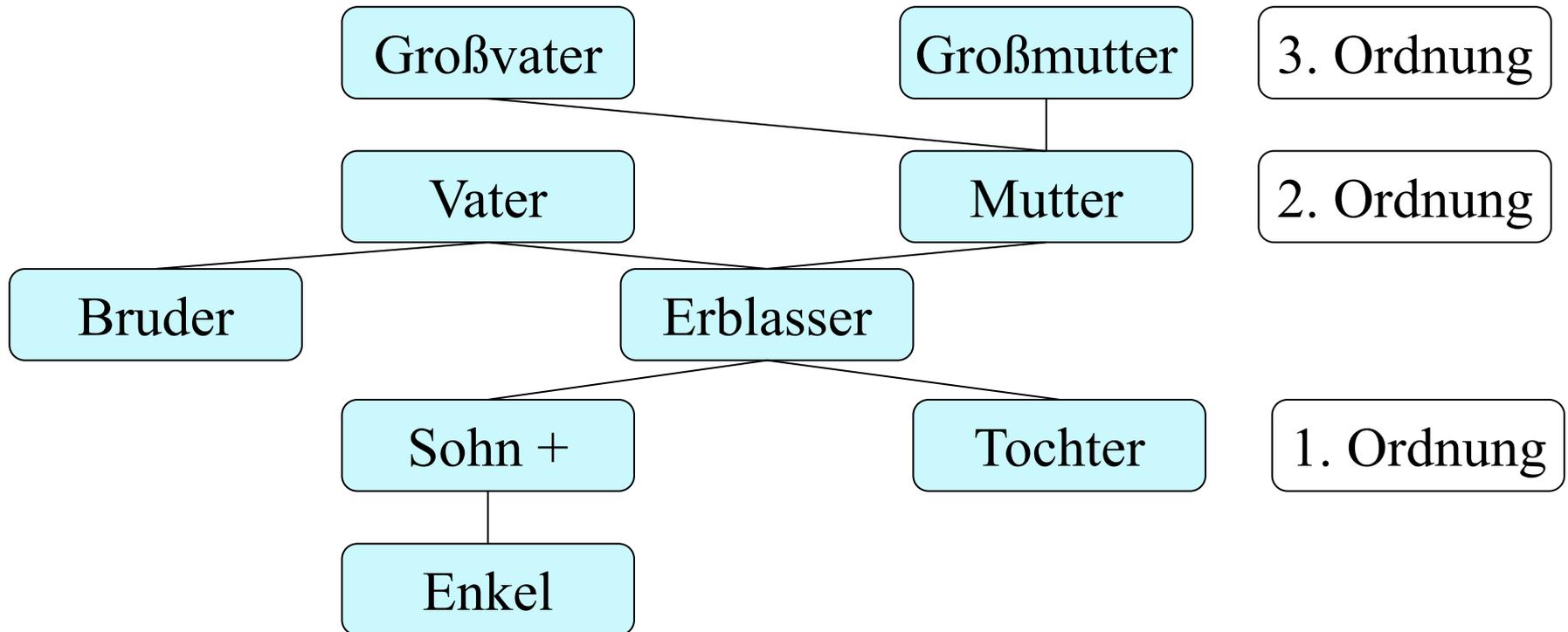
Gesetzliche Erbfolge

- Erbschaft nicht an alle Verwandten
- Nähere Verwandte schließen entferntere aus
- Aufteilung nach Ordnungen
- Nachkömmlinge ersetzen Erben (Vater – Bruder)

Gesetzliche Erbfolge

- Erbfolge nach Stämmen
- z. B. Sohn-Enkel-Großenkel
- Stammbaum aufzeichnen!
- Erben kann nur, wer zum Zeitpunkt des oder des Erblassers lebt, Ausnahme: Nasciturus

Gesetzliche Erbfolge



Erbrecht des Ehegatten

Erbrechtliche Regelung:

- Neben Erben erster Ordnung: $\frac{1}{4}$
- Neben Erben zweiter Ordnung: $\frac{1}{2}$
- Neben Großeltern: $\frac{1}{2}$
- Neben sonstigen Erben der dritten oder entfernteren Ordnung: Alles

Erbrecht des Ehegatten

Güterstand maßgeblich:

- Bei Zugewinnngemeinschaft:
 - Neben Erben erster Ordnung: zusätzlich $\frac{1}{4}$
 - Neben Erben der zweiten Ordnung und Großeltern: zusätzlich $\frac{1}{2}$
- Bei Gütertrennung: Keine Erhöhung des Erbteils
- Bei Gütergemeinschaft verbleibt vorab Hälfte bei überlebendem Ehegatten, sonst Erbrecht

Erbrecht des Ehegatten

Sonderfall Gütertrennung:

- Bei einem Kind oder zwei Kindern:
 - Alle erben zu gleichen Teilen
 - Bei einem Kind $\frac{1}{2}$
 - Bei zwei Kindern $\frac{1}{3}$
- Bei drei Kindern oder mehr: $\frac{1}{4}$

Sonstiges:

- **Der Dreißigste**
 - Erhalten Familienangehörige, die vom Erblasser Unterhalt bezogen und mit gewohnt haben
 - Anspruch für 30 Tage
- **Ex-Partner**
 - Unterhalt, Grenze: fiktiver Pflichtteil
 - Stirbt der Berechtigte, gehören nicht gezahlte Unterhaltsleistungen zum Nachlass
- **Mietrecht**
 - Vertrag fortsetzbar mit Ehepartner etc.
 - Sonderkündigungsrecht
 - Innerhalb eines Monats
 - Durch Vermieter oder Erben
 - Gesetzliche Kündigungsfrist

Anfall der Erbschaft

- Erbschaft fällt dem Erben von selbst zu
- Nicht erforderlich:
 - Annahme
 - Kenntnis von der Erbschaft
- Vermögen geht als Ganzes an die Erben
- Ausschlagung möglich:
 - Z.B. bei Überschuldung der Erbmasse

Unvererbliche Rechte und Pflichten

- Unvererblich sind:
 - Höchstpersönliche Rechte und Pflichten
 - z.B. aus der ehelichen Lebensgemeinschaft
 - aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitspflicht)
 - aus einem Nießbrauchsrecht

Überschuldetes Erbe

- Erbe haftet grundsätzlich auch mit seinem Vermögen
- Massnahmen:
 - Erbausschlagung
 - Nachlassverwaltung
 - Frist: zwei Jahre
 - Nachlassinsolvenz

Ausschlagung der Erbschaft

- Erbe kann ausgeschlagen werden
 - Innerhalb von 6 Wochen
 - ab Kenntnis des Erbfalles
 - oder nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung
 - Innerhalb von 6 Monaten
 - bei Auslandsaufenthalt des Erben
- Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht

Erbsanspruch des nichtehelichen Kindes

- Grundsätzlich Erbe erster Ordnung beider Eltern
- Wenn Vater mit anderer Frau als der Mutter verheiratet und eheliche Kinder vorhanden: keine Änderung, auch nicht mehr:
 - Erbersatzanspruch
 - In Höhe des Erbteils
 - In Geld

Erbenwürdigkeit

- Erbenwürdig ist, wer
 - Erblasser vorsätzlich getötet oder es versucht hat
 - Erblasser in Zustand versetzt hat, dass dieser keine lw. Verfügung treffen konnte
 - Lw. Verfügung in strafbarer Weise gefälscht oder vernichtet hat
- Folge:
 - Von der Erbschaft ausgeschlossen
 - Durch Anfechtungsklage geltend zu machen

Ablieferungspflicht

- Jeder, der ein Testament findet oder besitzt
- Nach Kenntnis des Todes des Verfassers
- Auch bei Erbverträgen
- Nachlassgericht
- Sonst: Urkundenunterdrückung

Erbschein

- Beweismittel (Banken!)
- Alleinerbschein
 - Nur Erbteil des Antragstellers
- Gemeinschaftlicher Erbschein
- Zuständig: Nachlassgericht
- Gerichtskosten:
 - Nachlasswert < 100 T €: ca. 414,00 €
 - Nachlasswert 1 Mio. €: ca. 3.114,00 €

Erbschein

- Erteilung auf Antrag
- Angabe von:
 - Todeszeitpunkt
 - Grund für Erbrecht
 - Personen, durch die das Erbrecht gemindert wird
 - Verfügungen von Todes wegen
 - Anhängigen Rechtsstreiten wegen des Erbes
- Nachweis durch öffentliche Urkunden

Testament

- Testierunfähig sind:
 - Minderjährige unter 16 Jahren
 - Geistesgestörte, Geistesschwache, wenn sie nicht in der Lage sind, Bedeutung des Testaments zu erkennen
- Nur öffentliches Testament (Notar) können errichten:
 - Minderjährige bis 18 Jahren
 - Analphabeten, Blinde

Testament: Formen

- **Eigenhändig**
 - Vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben
 - Datum muss nicht
- **Öffentlich**
 - Vor Notar
- **Nottestament**
 - Wenn zu befürchten ist, dass Erblasser stirbt, bevor Notar erreichbar ist
 - Vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen
 - Mündlich vor drei Zeugen, wenn Erblasser
 - An abgesperrtem Ort
 - In naher Todesgefahr

Testament: Inhalt

- Testierfreiheit
- Mögliche Regelungen:
 - Erbeinsetzung
 - Vermächtnis
 - Teilungsanordnung
 - Auflagen
 - Bestimmung Testamentsvollstrecker
 - Bestimmung Art und Weise der Bestattung
 - Bestimmung der Vormundschaft

Vor- und Nacherbschaft

- Zunächst Person I als Erbe eingesetzt (Vorerbe)
- Dann bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses Person II (Nacherbe)
- Vorerbe ist Inhaber des Nachlasses
- Aber beschränkt:
 - Keine Verfügungen über Grundstücke, wenn Rechte des Nacherben eingeschränkt oder vereitelt
 - Keine unentgeltlichen Verfügungen über Nachlassgegenstände

Vermächtnis

- Zuwendung Vermögensgegenstand ohne Einsetzung als Erben
- Vermächtnisnehmer hat Anspruch gegen Erben auf Herausgabe bzw. Zahlung
- Vermächtnisnehmer haftet nicht für Schulden des Erblassers
- Vorausvermächtnis an Erben
 - Wird auf Erbteil nicht angerechnet

Weitere mögliche Regelungen

- Teilungsanordnung
 - Zuwendung einzelner Gegenstände an bestimmte Erben
- Auflagen
 - Verpflichtung des Erben zu bestimmter Leistung auch an Dritte
 - Dritte können Leistung nicht verlangen

Testamentsvollstrecker

- Einer oder mehrere können bestimmt werden
- Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen
- Nicht an Weisungen der Erben gebunden
- Bei Pflichtverletzung: Schadenersatz

Widerruf des Testaments

- Widerruf des Testaments oder einzelner Verfügungen darin durch Erblasser jederzeit möglich
 - z.B. durch neues Testament
 - Auch reines Widerrufstestament
 - Nicht unbedingt in der gleichen Form
 - Oder durch Vernichtung oder Veränderung

Anfechtung des Testaments

- Anfechtung durch Dritte
 - Nach Erbfall
 - Wenn Testament Irrtum enthält
 - Oder durch Täuschung zustande gekommen ist
 - Pflichtteilsberechtigter übergangen, weil dessen Existenz bei Errichtung des Testaments unbekannt war
 - Frist: ein Jahr ab Kenntnis des Grundes
 - Gegenüber Nachlassgericht

Gemeinschaftliches Testament

- Form:
 - Einer schreibt eigenhändig, der andere unterschreibt mit
- Inhalt
 - Berliner Testament
 - Gegenseitige Erbeinsetzung, dann Dritter Erbe
 - Überlebender ist Vollerbe
 - Übergangene Kinder können Pflichtteil verlangen
 - Freibeträge der Kinder werden verschenkt
- Widerruf zu Lebzeiten durch jeden Ehegatten möglich
- Supervermächtnis

Supervermächtnis

- Zweckvermächtnis, § 2156 BGB
- Erbe kann Gegenstand, Höhe und Zeitpunkt frei bestimmen
- Zweck muss im Testament bestimmt werden (auch Ausnutzung der Freibeträge!)
- Steuerpflicht bei Eintritt der Bedingung
- Zeitpunkt muss bestimmbar sein

Erbvertrag

- Inhalt:
 - Erbeinsetzung
 - Anordnung bestimmter Vermächtnisse und Auflagen
- Form: notarielle Beurkundung
- Risiko: Erblasser ist gebunden und kann nicht widerrufen

Ausgleich für Pflegeleistungen

- Bisher:
 - Nur bei Kindern, die Eltern pflegen
 - und ihren bisherigen Beruf aufgegeben haben
- jetzt:
 - jeder gesetzliche Erbe
 - ohne Berufsaufgabe

Ausschluss des Pflichtteils

- bisher:
 - Tötungsabsichten gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
 - Misshandlungen gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
 - Verbrechen gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
 - Böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht
 - Ehrloser und unsittlicher Lebenswandel
 - Entzug nach Verzeihen nicht mehr möglich

Ausschluss des Pflichtteils

- jetzt:
 - auch gegen Stiefkinder und Lebenspartner
 - unsittlicher Lebenswandel entfällt,
 - Entzug bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr ohne Bewährung und Pflichtteilsbelassung unzumutbar

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- bisher:
 - kann vom Berechtigten noch 10 Jahre nach der Schenkung verlangt werden
- jetzt:
 - graduell abnehmende Berücksichtigung
 - über 10 Jahre
 - im ersten Jahr 100%, im zweiten 90% usw.

Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

- bisher:
 - teilweise 30 Jahre
- jetzt:
 - 3 Jahre, wie im gesamten BGB
- Inkraftgetreten am 01.01.2010

Vererben – Testament

- Teil 2:
- Schenkungen

Vorteile

- Einsparung von Schenkungs -oder Erbschaftssteuer
- Vermeidung von Streit in Erbengemeinschaft
- Altersversorgung durch Vorbehalt von Rechten
- Regelung bezüglich Pflichtteilsansprüchen
- Verbleib des Vermögens in der Familie

Arten der Schenkung

- Schenkung, unentgeltliche Zuwendung
- gemischte Schenkung, wenn Preis gezahlt wird, der deutlich unter dem Wert des geschenkten gutes Licht
- Schenkung unter Auflage

Absicherung des Schenkers

- Nießbrauchrecht
 - Unübertragbar und vererblich
 - Nießbrauchgeber behält Nutzungsrecht, Mieten
 - Nießbraucher ist verpflichtet, die geschenkte Sache zu unterhalten und die Lasten zu tragen
 - Hemmt Zehnjahresfrist
- Wohnrecht
 - Hauptzweck ist das Wohnen
 - Lasten und Unterhalt trägt der Eigentümer
- Leibrente

Vorbehaltsmöglichkeiten

- Rückforderungsrechte
 - Erwerber stirbt vor dem Veräußerer
 - Erwerber trifft vertragswidrige Verfügungen
 - Erwerber gerät in Vermögensverfall
 - Fehlverhalten des Erwerbes
 - Gescheiterte Ehe
 - Wider Erwarten Steuerpflicht

Pflichtteil

- kann nur bei schweren Verfehlungen entzogen werden
- Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - Zehnjahresfrist
 - Beginnt bei Eheleuten erst mit Auflösung der Ehe
 - Bei Vereinbarung von Nutzungsrechten in der Regel Frist gehemmt
 - Bei Vorbehalt von Rückforderungsrechten umstritten

Pflichtteil-Zastrowsche Klausel

„Verlangt einer unserer Abkömmlinge auf den Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil, so sind er und seine Nachkommen von der Erbfolge auf Ableben des Längstlebenden ausgeschlossen. Ferner erhält in diesem Fall jeder in diesem Testament berufene Abkömmling mit Ausnahme dessen, der den Pflichtteil verlangt hat und seiner Nachkommen, aus dem Nachlass des Erstversterbenden ein Geldvermächtnis in Höhe des Wertes seines gesetzlichen Erbteils auf Ableben des Erstversterbenden, wobei der gesetzliche Erbteil nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Todes des überlebenden Ehegatten zu bestimmen ist. Diese Vermächtnisse fallen erst mit dem Tod des Längstlebenden an und nur an zu diesem Zeitpunkt noch lebende Bedachte.“

Tipp: Vorsorgeordner

- Regelungen für den Todesfall
- Auffindbar weglegen (Bankschließfach?)
- Angehörige und Betroffene informieren
- Auf dem Laufenden halten
- Sorgfältig gliedern, am besten durch Trennstreifen
- Inhaltsverzeichnis voranstellen

Tipp: Vorsorgeordner

- Kapitel 1: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung
- Kapitel 2: Testament
- Kapitel 3: Anordnungen für das Begräbnis
 - Art der Bestattung
 - Geistlicher Beistand
 - Besondere Wünsche
 - Einladungsliste

Tipp: Vorsorgeordner

- Kapitel 4: Passwörter, Datenverzeichnisse, Cloud
- Kapitel 5: Konten, Zugang zu diesen, Bankschließfächer
- Kapitel 6 „verstecktes“ Vermögen
- Kapitel 7: mögliche Schulden und offene Forderungen
- Kapitel 8: Versicherungen
- Kapitel 9: sonstiges (Abos, Internetprovider, Emails etc.)

Vererben – Testament

- Teil 3:
- Steuern

Besteuerung von Erbe und Schenkung

- Rechtsgrundlage ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Besteuert werden:

1. Vermögensanfall von Todes wegen
2. Schenkung unter Lebenden

Bedeutung der Erbschaftsteuer

• Stand 2021, in Mio. €	
• Umsatzsteuer	250.800
• Lohnsteuer	218.407
• Einkommensteuer ohne LSt	72.342
• Gewerbesteuer	61.103
• Körperschaftssteuer	42.124
• Erbschaftssteuer	9.824
• Kfz-Steuer	9.546

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerpflicht tritt ein, wenn der Erblasser oder der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer Inländer sind, d.h. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder für Inlandsvermögen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als Erwerb von Todes wegen gilt:

- der Erwerb durch Erbfall, Erbersatzanspruch, Vermächtnis oder aufgrund geltend gemachten Pflichtteilsanspruches
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- sonstige Erwerbe aufgrund Todesfall

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Beispiele zu sonstigen Erwerben aufgrund Todesfall:

- Erwerb aufgrund des Vollzuges einer Auflage
- Übergang eines Gesellschaftsanteiles
- erhaltene Abfindung für Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für den Verzicht auf die Erbschaft

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gilt:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird
- sonstige Erwerbe

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Entstehung der Steuer

- bei Erwerb von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers
- bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Wert des steuerpflichtigen Erwerbes:

Steuerpflichtig ist die Bereicherung des Erwerbers ermittelt nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes soweit sich nicht steuerfrei ist

=> in der Regel = Verkehrswerte

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Unterschiedliche Bewertungsmethoden für bebaute Grundstücke:

- Sachwertverfahren für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungseigentum und Teileigentum wenn kein Vergleichswert vorliegt
- Ertragswertverfahren für Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Aber:

Nachweis eines anderen Wertes ist möglich
durch z.B. Sachverständigen-gutachten

(z.B. Zechenhaus in Selm, Grundbesitzwert nach
BewG = € 97.377, Wert nach Gutachten € 53.252)

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind:

- Vom Erblasser herrührende Schulden soweit sie nicht bereits bei der Wertermittlung berücksichtigt worden sind
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteils- und Erbersatzansprüchen
- Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten des Grabdenkmals und der üblichen Grabpflege sowie die Kosten für die Regelung des Nachlasses, ohne Nachweis sind hier € 10.300 abzugsfähig

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Nicht abgezogen werden können:

- Kosten für die Verwaltung des Nachlasses
- Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegen
- Die vom Erwerber zu entrichtende Erbschaftsteuer

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Stichtag der Bewertung:

Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgeblich
(Todeszeitpunkt oder Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung)

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke soweit der Wert insgesamt € 41.000 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I)
- Andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit der Wert € 10.300 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I)
- Hausrat und andere bewegliche Gegenstände soweit der Wert € 10.300 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse II)
- Besondere Steuerbefreiungen bei Kunstgegenständen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Der Dreißigste (Erwerb nach § 1969 BGB)
- Zuwendung von Eigentum oder Miteigentum an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus von einem Ehegatten an den anderen
- Der Erwerb von Wohneigentum (bis max. 200 qm) durch Kinder im Todesfall, wenn der Erblasser bis zum Erbfall selbst genutzt hat und der Erwerber ebenfalls selbst für 10 Jahre nutzt
- Ein steuerpflichtiger Erwerb bis € 20.000, der Personen anfällt, die den Erblasser unentgeltlich Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Geldzuwendungen unter Lebenden, die eine Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung erhält bis zur Höhe des Pflegegeldes
- Der Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches oder des Erbersatzanspruches
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes oder zur Ausbildung des Bedachten
- Übliche Gelegenheitsgeschenke

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Zuwendungen an Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden sowie sonstige gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen
- Zuwendungen an politische Parteien
- Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde
- Ansprüche aus Lastenausgleichsgesetz, Kriegsfolgengesetz, Bundesvertriebenengesetz etc.

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Berücksichtigung früherer Erwerbe:

- Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden
- Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe zu erheben gewesen wäre, oder die tatsächlich gezahlte Steuer, wenn diese höher ist

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- Steuerklasse I:

Ehegatte

die Kinder und Stiefkinder

die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- Steuerklasse II:

Eltern und Voreltern, soweit nicht Steuerklasse I
die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
die Geschwister
die Stiefeltern
die Schwiegerkinder
die Schwiegereltern
der geschiedene Ehegatte

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Freibeträge:

- Der Ehegatte => **€ 500.000**
- Die Kinder, Stiefkinder und die Kinder verstorbener Kinder
=> **€ 400.000**
- Kinder der Kinder => **€ 200.000**
- Übrige Personen der Steuerklasse I => **€ 100.000**
- Personen der Steuerklasse II => **€ 20.000**
- Personen der Steuerklasse III => **€ 20.000**

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Versorgungsfreibeträge:

- Der überlebende Ehegatte => € 256.000
- Kinder bis 5 Jahre => € 52.000
- Kinder über 5 bis 10 Jahre => € 41.000
- Kinder über 10 bis 15 Jahre => € 30.700
- Kinder über 15 bis 20 Jahre => € 20.500

Stehen aus Anlass des Todes nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zu, wird der Freibetrag um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge gekürzt

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuersätze:

Wert des Erwerbs bis	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerschuldner:

- Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker
- Bei Zweckzuwendungen der mit der Ausführung der Schenkung beschwerte
- Der Nachlass haftet bis zur Auseinandersetzung für die Steuer der am Erbfall beteiligten
- Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlaßte Steuer aus den Mittel der Vorerbschaft zu entrichten

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Anzeigepflichten:

- Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Erbfall dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen
- Wer geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasst ist (z.B. Bank), hat über das von ihm verwaltete Vermögen entsprechend Anzeige gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt zu machen
- Versicherungsunternehmen haben vor Auszahlung Anzeige zu machen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Anzeigepflichten:

- Gerichte, Behörden, Beamte und Notare haben dem Erbschaftsteuerfinanzamt über diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse oder Anordnungen Anzeige zu machen, die für die Festsetzung von Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können
- Zuständiges Finanzamt für Selm:
Münster Innenstadt